

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/7/30 7Ob2199/96z, 8Ob255/99d, 5Ob30/01z, 1Ob223/13w, 1Ob181/16y, 1Ob112/18d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.07.1996

Norm

AußStrG §235 Abs1

EheG §81

EGZPO ArtXLII IDc

EGZPO ArtXLII IJ

Rechtssatz

Der Anspruch auf Rechnungslegung oder eidliche Vermögensangabe gemäß Art XLII EGZPO ist, wenn er das eheliche Gebrauchsvermögen oder eheliche Ersparnisse betrifft, ein in § 235 Abs 1 AußStrG mit den Worten "Ansprüche hinsichtlich ehelichen Gebrauchsvermögens oder ehelicher Ersparnisse" umschriebener Anspruch.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 2199/96z

Entscheidungstext OGH 30.07.1996 7 Ob 2199/96z

Veröff: SZ 69/174

- 8 Ob 255/99d

Entscheidungstext OGH 09.03.2000 8 Ob 255/99d

Beisatz: Es würde dem Wesen des vom Grundsatz der Billigkeit beherrschten Aufteilungsverfahrens widersprechen, wollte man den ehemaligen Ehepartner im Wege eines Manifestationsverfahrens zur Rechnungslegung möglicherweise über die gesamte Dauer der Ehe zwingen. (T1); Veröff: SZ 73/45

- 5 Ob 30/01z

Entscheidungstext OGH 27.09.2001 5 Ob 30/01z

Auch; Beisatz: Eine allgemeine analoge Anwendbarkeit der nach gesetzlicher Anordnung ins streitige Verfahren verwiesenen Manifestationsklage als Antrag im außerstreitigen Verfahren lässt sich daraus nicht ableiten. (T2); Veröff: SZ 74/164

- 1 Ob 223/13w

Entscheidungstext OGH 19.12.2013 1 Ob 223/13w

Vgl; Beis wie T2

- 1 Ob 181/16y

Entscheidungstext OGH 18.10.2016 1 Ob 181/16y

Vgl; Beis wie T2; Beisatz: Der Oberste Gerichtshof hat die analoge Anwendung des Manifestationsverfahrens im Rahmen eines Außerstreitverfahrens nach den §§ 81 ff EheG bejaht. Im Aufteilungsverfahren hat der Außerstreitrichter – wie sonst der Richter in einem Verfahren nach Art XLII EGZPO – zunächst über den Manifestationsanspruch und dann über den sich daraus ergebenden Aufteilungsanspruch zu entscheiden. Im Aufteilungsverfahren besteht somit – solange eine eigene zivilrechtliche Verpflichtung zur Vermögensangabe (wie hier) weder behauptet wird, noch sonst ersichtlich ist – nur der Anspruch auf Auskunftserteilung analog zu Art XLII Abs 1 zweiter Fall EGZPO. (T3)

- 1 Ob 112/18d

Entscheidungstext OGH 30.04.2019 1 Ob 112/18d

Vgl; Beis wie T1; Beis wie T3; Beisatz: Ein "Abrechnungsprozess" über die finanzielle Gebarung beider Seiten über den gesamten Verlauf der Ehe ist im Verfahren über die nacheheliche Aufteilung nicht durchzuführen. (T4); Veröff: SZ 2019/37

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106019

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.06.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at